

Vereinssatzung

§ 1 (Name, Ort)

1. Der Verein führt den Namen Fachschaft Geographie Augsburg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es, Studierenden helfend zur Seite zu stehen, Studienbedingungen ggf. zu verbessern und die Geographie als wissenschaftliche Disziplin auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist ein formloser schriftlicher Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation an der Universität Augsburg.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist frei von Beitragsleistungen.

§ 4 (Vorstandschaft)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.¹
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.¹
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Ein Vorstandsmitglied kann durch einen außerordentlichen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit von seinen Aufgaben entbunden werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 5 (Mitgliederversammlung, Stimmrecht)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich Anfang Juni statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.¹
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zählt als Anwesenheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e. V.“ zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

¹ Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 17.06.14